

§ 19 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (neu)

C. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Zivilprozessordnung

Die Vorlage im Überblick

Die neue Bundeszivilprozessordnung (ZPO) bringt ein einheitliches Zivilverfahren; die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen werden aufgehoben. Die Kantone bleiben zuständig für die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden. Da der Kanton Glarus in Zivilsachen schon bisher über eine zweistufige Gerichtsorganisation verfügte (Kantonsgericht und Obergericht), sind nur wenige Anpassungen notwendig. Der Grundsatz, dass eine Streitsache von zwei kantonalen Instanzen beurteilt sein muss, bevor sie an das Bundesgericht weitergezogen werden kann, ist konsequent umzusetzen. Die ZPO basiert auf den folgenden Prinzipien:

- Die Gerichtsorganisation bleibt Sache des kantonalen Rechts. Die einheitliche ZPO beschränkt sich auf die Regelung des Verfahrens. Auch für das Tarifwesen (Gerichtskosten und Anwaltskosten) bleiben die Kantone zuständig.
- Das einheitliche Recht soll für die Kantone kostenneutral umsetzbar sein. Die Kantone brauchen keine neuen Gerichte einzuführen (z. B. Handels-, Miet-, Arbeitsgericht).
- Die Parteien haben zuerst einen Schlichtungsversuch durchzuführen oder sich einer Mediation zu unterziehen, ehe sie das urteilende Gericht anrufen. Schlichtungsbehörde können die bisherigen Vermittlerämter sein. Sie können Bagatellstreitigkeiten entscheiden.

Das 23 Artikel umfassende Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) setzt diese Änderungen um. Die kantonale ZPO von 2001 wird hinfällig. Anzupassen sind die Verfassung und vor allem das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), sowie die Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch, zum Obligationenrecht, zum Miet- und Pachtrecht sowie zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Die ZPO stärkt die aussergerichtliche Streitbeilegung und hält den Grundsatz «zuerst schlichten, dann richten» hoch. Sie erklärt das Schlichtungsverfahren im Grundsatz als obligatorisch. Neu sind – analog der Gemeindestruktur – nur noch drei Vermittlerämter mit Stellvertretung vorgesehen; der Name «Vermittler» wird beibehalten (statt «Friedensrichter»). Die Vermittler bleiben nebenamtlich tätig, was aufgrund der Fallzahlen möglich ist (Glarus Nord 100, Glarus Mitte 75, Glarus Süd 40). Die paritätischen Schlichtungsbehörden (Mietsachen, Gleichstellung) bleiben Sache des Kantons. Über kleinere vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 2000 Franken kann neu die Schlichtungsbehörde auf Antrag der klagenden Partei entscheiden.

Das 1990 eingeführte zweistufige Zivilverfahren mit Kantons- und Obergericht wird beibehalten. Die Gerichte werden weiterhin von zwei vollamtlichen Kantons- und einem nebenamtlichen Obergerichtspräsidenten geleitet. Es werden keine Spezialgerichte (Arbeits-, Miet-, Handelsgericht) geschaffen, da diese nicht genügend ausgelastet wären. Hingegen wird die Spruchkompetenz des Einzelrichters von 8000 auf 30 000 Franken erhöht.

Die Zivilkammern des Kantonsgerichts entscheiden wie bisher in der Besetzung mit Präsident und vier Mitgliedern, jedoch erst ab einer bundesrechtlich vorgeschriebenen Streitwertgrenze von 30 000 Franken. Neu urteilt das Obergericht über Berufungen in Fünferbesetzung und über Beschwerden in Dreierbesetzung (wie im neuen Strafprozessrecht).

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Gesamtschweizerisch vereinheitlichtes Zivilprozessrecht

Zurzeit bestehen in der Schweiz 26 kantonale Zivilprozessordnungen. Seit 2007 ist die Gesetzgebung im Zivil- und Zivilprozessrecht Sache des Bundes; der Bund erliess die einheitliche Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen ersetzt. Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung bleiben aber die Kantone zuständig. Die ZPO tritt am 1. Januar 2011 zusammen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur ZPO, die auf den folgenden Prinzipien basiert, bilden Gegenstand der Vorlage.

- Die Gerichtsorganisation bleibt Sache des kantonalen Rechts. Die ZPO beschränkt sich auf die Regelung des Verfahrens. Auch für das Tarifwesen (Gerichts- und Anwaltskosten) bleiben die Kantone zuständig.

- Das einheitliche Recht soll kostenneutral umsetzbar sein. Die Kantone brauchen keine neuen Gerichte einzuführen (z. B. Handels-, Miet-, Arbeitsgericht).
- Die Prozessparteien haben sich zuerst einem Schlichtungsversuch oder einer Mediation zu unterziehen, ehe sie das urteilende Gericht anrufen. Schlichtungsbehörde können die bisherigen Vermittlerämter (Friedensrichter) sein. Sie entscheiden über Bagatellstreitigkeiten.

1.2. Situation im Kanton Glarus

In Zivilsachen sind das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht; das Obergerichtspräsidium, das Obergericht, die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen, das Vermittleramt, die Kantonspolizei als Vollzugsbehörde sowie weitere Behörden, namentlich die Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen, als Gerichtsbehörden tätig.

Die Organisation der Zivilrechtspflege ist im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) geregelt, das Verfahren in der Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 6. Mai 2001 (ZPO GL):

- Die zwei vollamtlichen Präsidenten des Kantonsgerichts amten als Vorsitzende der Strafkammer und der Zivilkammern sowie als Einzelrichter. Die Zivilkammern behandeln alle dem Kantonsgericht durch Gesetz zugewiesenen Geschäfte, mit Ausnahme der Strafsachen. Sie sind insbesondere zuständig zur erstinstanzlichen Behandlung zivilrechtlicher Streitigkeiten, soweit das Gesetz keine andere Behörde als kompetent erklärt. Als Einzelrichter befinden die Vorsitzenden über Zivilsachen, deren Streitwert 8000 Franken nicht erreicht, sowie über Eheschutzmassnahmen.
- Das Obergericht urteilt in Zivilsachen als letzte oder einzige Instanz und beaufsichtigt die erstinstanzlichen Gerichte. Es besteht aus einem halbamtlich tätigen Präsidenten und sechs nebenamtlichen Mitgliedern. Es behandelt unter anderem Rechtsmittel gegen Entscheide des Kantonsgerichts und des Kantonsgerichtspräsidioms sowie Zivilsachen, die gemäss Bundesrecht von einer einzigen kantonalen Instanz zu entscheiden sind. In die Zuständigkeit des Obergerichtspräsidenten fallen vorsorgliche Massnahmen vor Einleitung des Prozesses in der Hauptsache.
- Die Schlichtungsbehörde für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse besteht aus dem Vorsitzenden und je einer Vertretung von Vermieter- und Mieterverbänden sowie deren Stellvertretern, welche vom Regierungsrat gewählt werden. Die Schlichtungsbehörde berät die Parteien, versucht eine Einigung herbeizuführen und entscheidet in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Für die landwirtschaftliche Pacht ist die Schlichtungsbehörde nicht zuständig.
- Derzeit sind noch 14 Vermittlerämter tätig, eines je Landratswahlkreis. Gemäss revidiertem Gemeindegesetz sind sie ab 1. Januar 2011 nicht mehr Organe der Landratswahlkreise, sondern der drei neuen Gemeinden; es wird somit nur noch drei von ihnen geben. Dem Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichts obliegt die Aufsicht über die Vermittlerämter.
- Die Gerichte können die Kantonspolizei beauftragen, den Vollzug gerichtlicher Entscheide zu veranlassen. Dies geschieht insbesondere bei Ausweisungen aus Wohnungen.
- Die Schlichtungsstelle nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau besteht aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, welche ebenfalls durch den Regierungsrat gewählt werden. Sie führt bei privatrechtlichen Streitigkeiten in Gleichstellungssachen das Schlichtungsverfahren durch.
- Weitere Behörden sind: kantonale Fachstelle für Berufsbildung, die bei zivilrechtlichen Streitigkeiten über Lehrverhältnisse das Schlichtungsverfahren durchführt, und die Einigungsstelle bei Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse zwischen dem Inhaber eines industriellen Betriebes und mindestens fünf Arbeitern.

2. Handlungsbedarf

2.1. Überblick

Verfahrensrechtlich entsteht durch die ZPO kein wesentlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Es gilt schweizweit ein einheitliches Verfahren in Zivilsachen, welches die Kantone umzusetzen haben. Keine Geltung hat die ZPO in Zivilsachen, die von kantonalen Verwaltungsbehörden behandelt werden. Die Kantone bleiben für die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden zuständig. Da der Kanton Glarus schon über eine zweistufige Gerichtsorganisation verfügt (Kantons-, Obergericht), sind nur wenige Anpassungen nötig. Der vom Bundesrecht geforderte Grundsatz der «doppelten Instanz», nachdem eine Angelegenheit von zwei kantonalen Instanzen beurteilt sein muss, bevor sie an das Bundesgericht weitergezogen werden kann, ist umzusetzen. Die Spruchkompetenz des Einzelgerichts wird von 8000 auf 30 000 Franken erhöht. Kein zwingender Handlungsbedarf ergibt sich im materiellen kantonalen Zivilrecht, doch wird es ebenfalls angepasst.

2.2. Betroffene Erlasse

Hauptsächlich betroffen ist das GOG. Die ZPO GL (mit über 360 Artikeln) wird hinfällig. Die kantonalen Umsetzungsbestimmungen enthält das neue Einführungs-gesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

(EG ZPO). Anzupassen sind Verfassung und kantonale Gesetze – z.B. Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB), zum Obligationenrecht (EG OR), zum Miet- und Pachtrecht (EG MPR), zu Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) – sowie das Verordnungsrecht, welches nach Verabschiedung dieser Vorlage geändert werden wird.

3. Kernpunkte der kantonalen Anpassungen

3.1. Schlichtungsverfahren

Die ZPO stärkt die aussergerichtliche Streitbeilegung und hält den Grundsatz «zuerst schlichten, dann richten» hoch. Sie erklärt das Schlichtungsverfahren im Grundsatz als obligatorisch, lässt aber die Mediation zu. Neu kann die Schlichtungsbehörde einen Urteilstvorschlag unterbreiten, der bei Stillschweigen der Parteien zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid wird (Art. 210 f. ZPO). Über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 2000 Franken kann sie auf Antrag der klagenden Partei entscheiden (Art. 212 ZPO).

Die Kantone sind bei der Organisation ihrer Schlichtungsbehörden frei, mit zwei Ausnahmen: Das Miet- und Pachtrecht verpflichtet sie, paritätische Schlichtungsbehörden einzusetzen, in welchen Mieter- und Vermieterschaft vertreten sind (Art. 274a OR). Bei Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz besteht die Schlichtungsbehörde aus einem Vorsitz und einer paritätischen Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie des öffentlichen und privaten Bereichs; auch die Geschlechter müssen paritätisch vertreten sein. Die paritätischen Schlichtungsbehörden werden beim Kanton belassen, da sie in jeder der drei Gemeinden überdimensioniert wären und auch Rechtsberatungsstellen sind (Art. 201 Abs. 2 ZPO). Wahlbehörde bleibt der Regierungsrat. Die Aufsicht wird namens des Regierungsrates vom zuständigen Departement ausgeübt. Die Benennungen bleiben «Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse» und «Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen».

Die «gewöhnlichen» – nichtparitätischen – Schlichtungsbehörden sind Organe der drei Gemeinden. Da sie als Anlaufstellen nahe beim Recht suchenden Publikum sein sollen, wird von einer einzigen, zentralen Schlichtungsbehörde Abstand genommen. Die geläufige Bezeichnung «Vermittleramt» wird beibehalten, zumal dadurch Verwechslungen mit der Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse und derjenigen für Gleichstellungssachen vermieden werden; «Friedensrichter» würde zwar auf die neue Richterfunktion hinweisen, drängt sich aber nicht auf. Die fachliche Aufsicht über die Vermittlerämter verbleibt beim Kantonsgerichtspräsidium, das nötigenfalls für die Ausbildung sorgt. Kosten und Gebühren fallen den Gemeinden an. Das Vermittleramt soll im Nebenamt ausgeübt werden; es ist pro Jahr in Glarus Nord mit 100, in Glarus mit 75 und in Glarus Süd mit 40 Fällen zu rechnen. Jedes Vermittleramt besteht aus einem Vermittler und der Stellvertretung.

3.2. Keine Spezialgerichte

Die Gerichtsorganisation von 1990 schuf ein erstinstanzliches Kantonsgericht, das an die Stelle von Zivil-, Augenschein-, Kriminal- und Polizeigericht trat. Die nebenamtlichen erstinstanzlichen Gerichtspräsidien wurden durch zwei vollamtliche Kantonsgerichtspräsidien ersetzt. Dies hat sich bewährt. Es muss kein paritätisch zusammengesetztes Miet- oder Arbeitsgericht eingeführt werden, und auf ein Handelsgericht, das als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig wäre, wird verzichtet; die Spezialgerichte wären nicht ausgelastet. – Sind beide Parteien einverstanden, kann eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken dem Obergericht unterbreitet werden, das als einzige kantonale Instanz entscheidet (Art. 8 ZPO).

3.3. Spruchkompetenz Einzelrichter

Die Kantone können Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert dem Einzelrichter übertragen. Bisher beurteilt das Kantonsgerichtspräsidium alle Zivilsachen, deren Streitwert 8000 Franken nicht erreicht (Art. 7 Ziff. 1 ZPO GL), was der damaligen Streitwertgrenze für einen Weiterzug an das Bundesgericht entsprach. Mittlerweile beträgt diese Grenze 15 000 Franken in arbeits- und mietrechtlichen Fällen sowie 30 000 Franken in allen übrigen Zivilsachen (Art. 74 BGG). Für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken schafft die ZPO ein vereinfachtes Verfahren (Art. 243 ZPO), weshalb die Spruchkompetenz des Einzelrichters auf 30 000 Franken zu erhöhen ist. Der Rechtsschutz bleibt gewährleistet, weil in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bereits ab einem Streitwert von 10 000 Franken Berufung an das Obergericht erhoben werden kann (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Bei tieferen Streitwerten steht die Beschwerde offen (Art. 319 ff. ZPO).

3.4. Grösse der Spruchkörper

Die Zivilkammern des Kantonsgerichts entscheiden wie bisher in der Besetzung mit dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts in Zivilsachen wird eingeschränkt, indem die Streitwert-

grenze von 8000 auf 30 000 Franken erhöht wird. Die Kammern des Verwaltungsgerichts urteilen seit Januar 2009 in Dreierbesetzung (Art. 19 Abs. 1 GOG), täte dies auch das Kantonsgericht, kämen seine Mitglieder nur noch selten zum Einsatz. In einem Laiengericht braucht es jedoch eine Lernphase, die bei Dreierbesetzung nicht mehr gewährleistet wäre. Im Übrigen ist Fünferbesetzung bei sehr hohen Streitwerten angemessen. Erst Streitwerte von über 100 000 Franken in Fünferbesetzung zu entscheiden, hiesse die Laienrichter nur noch selten einzusetzen, was nicht befriedigte. Gleiches gilt für das Obergericht, das neu über Berufungen in Fünfer- und über Beschwerden in Dreierbesetzung entscheidet.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die ZPO tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, was kantonale Anpassungen auf diesen Zeitpunkt hin bedingt. Wegen der Vorgaben des Bundes sind personelle und finanzielle Auswirkungen grösstenteils gebundene Ausgaben. Die Verfahren werden nicht mehr derart schlank abzuwickeln sein; z.B. kannte die ZPO GL keine Beweisverfügung, wie sie die ZPO nun vorgibt (Art. 154). Es wird sich zeigen, ob die meisten Verfahren wie bisher an einem einzigen Gerichtstermin abgehandelt werden können; andere Kantone rechnen aufgrund der ZPO mit aufwändigeren Verfahren. Die vorgeschriebene Veröffentlichung aller Entscheide führt – abgesehen von den Mehrkosten – zu personellem Mehraufwand, weil die Entscheide vor der Publikation anonymisiert werden müssen. Auf eine Personalaufstockung wird einstweilen verzichtet.

Der wegen der Einführung der Schweizerischen Prozessordnungen zu schaffende Büroraum ist erstellt. Das Geschäftsverwaltungsprogramm muss an die neuen Verfahrensabläufe angepasst werden; sollte für die Vermittlerämter ein spezielles Geschäftsverwaltungsprogramm notwendig und sinnvoll sein, fallen die Informatik- wie die Raumkosten bei den Gemeinden an. Für die Gemeinden wird sich die ZPO aller Voraussicht nach trotzdem kostenneutral auswirken.

Die Gerichtskasse wird entlastet, da die Gerichtskosten in allen Fällen mit Kostenvorschüssen verrechnet werden können (Art. 111 ZPO), was im Kanton Glarus bis Ende 2001 bereits galt. Künftig können also der beklagten Partei auferlegte Gerichtskosten mit dem von der klagenden Partei geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden; es ist dann deren Sache – und nicht mehr die des Staates – die Kosten bei der beklagten Partei einzutreiben.

5. Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung waren neben der übrigen kantonalen Verwaltung die im Landrat vertretenen Parteien, der Anwalts-, der Hauseigentümer- und der Mieterverband sowie die Projektgruppenleitungen der Gemeindestrukturreform eingeladen worden. Die Vorlage wurde positiv beurteilt.

6. Erläuterung einzelner Bestimmungen

6.1. Änderung der Kantonsverfassung

Artikel 78; Amtsdauer

Die Amtsdauer der Richter begann bisher mit der Wahl an der Landsgemeinde. Nur wenige Personen können jedoch ihre bisherige Stelle sofort verlassen oder ihre Erwerbstätigkeit einschränken. Der Beginn der Amtsdauer wird deshalb auf den 1. Juli verlegt.

Artikel 107; Vermittlung

Welche Zivilstreitigkeiten vor Vermittlung zu bringen sind, regelt das Bundesrecht abschliessend (Art. 197 ff. ZPO). Die Vermittlerkreise sind nicht auf Verfassungsstufe festzulegen. Der Artikel kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 108; Kantonsgericht

Bestand und Organisation des Kantonsgerichts bleiben unverändert. Allerdings wird es nicht mehr als einzige Instanz amten können, weil das Bundesgerichtsgesetz als letzte kantonale Instanz ein oberes kantonales Gericht vorschreibt (Art. 75 BGG).

Artikel 109; Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit wird vom Bundesrecht umfassend geregelt (Art. 353ff. ZPO). Der Artikel ist deshalb aufzuheben.

Artikel 112; Obergericht

Die bisherige Besetzung des Obergerichts mit sieben Richtern soll um einen Richter auf acht erhöht werden (die Vorlage zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung verschiebt die Regelung bezüglich des Obergerichts von Art. 112 in Art. 110 KV).

6.2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung*Artikel 1; Gegenstand*

Das EG ZPO enthält Ausführungsbestimmungen zur ZPO, nicht aber zur Organisation der Gerichte und zu den hauptsächlichen Zuständigkeiten; diese regelt das GOG.

Artikel 2; Kantonales Privatrecht

Die ZPO gilt auch für Verfahren in kantonalem Zivilrecht, z.B. Anfechtung von Beschlüssen einer Korporation des kantonalen Privatrechts (Art. 38 EG ZGB).

Artikel 3; Behörden

Die Behörden, welchen im Zivilprozess gerichtliche Befugnisse zukommen, sind abschliessend aufgezählt, was etwa dem geltenden Zustand entspricht. Bei Lehrverhältnissen wird indessen die Fachstelle Berufsbildung nicht mehr als Schlichtungsbehörde tätig sein; sie war es bisher sehr selten. Ebenfalls keine gerichtlichen Befugnisse kommen der Einigungsstelle bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten zwischen dem Inhaber eines industriellen Betriebes und mindestens fünf Arbeitenden zu (Art. 4 und 15 Gesetz über die Einigungsstelle), es sei denn, sie werde als Schiedsgericht bestellt (Art. 353ff. ZPO). Nicht mehr ausdrücklich aufgeführt wird die Kantonspolizei als Vollzugsbehörde; die mit der Vollstreckung betraute Person kann jedoch weiterhin die Kantonspolizei als dafür zuständige Behörde in Anspruch nehmen (Art. 343 Abs. 3 ZPO). Das Polizeigesetz des Kantons Glarus (Art. 4 Abs. 1) sieht die polizeiliche Mithilfe vor, soweit diese gesetzlich vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist.

Artikel 4; Familienrichter

Das Scheidungs- und Trennungsverfahren regelt die ZPO abschliessend (Art. 274 ff.). Ein Begehren mit umfassender Einigung der Parteien beurteilt das Kantonsgerichtspräsidium oder ein Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichts als Familienrichter (Art. 285 ZPO). Dieselben Personen führen die von der ZPO vorgesehenen Anhörungen der Parteien sowie der Kinder durch, ebenso die Einigungsverhandlung bei der Klage auf Scheidung. Dies entspricht dem bisherigen Vorgehen (Art. 262 ff. ZPO GL), doch kann ein Begehren nicht mehr dem Kantonsgericht überwiesen werden. Komplexen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen, indem ein entsprechendes Begehren vom Kantonsgerichtspräsidium und nicht von einem Mitglied der Zivilkammern behandelt wird.

Artikel 5; Rechtshilfe in Zivilsachen

Die Rechtshilfe in Zivilsachen beinhaltet z.B. Einvernahme von Zeugen oder Zustellung gerichtlicher Entscheide zu Gunsten eines auswärtigen Gerichts. Die internationale Rechtshilfe ist im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) sowie in Staatsverträgen geregelt, die nationale Rechtshilfe in der ZPO (Art. 194 ff.). Zuständig bleibt das Kantonsgerichtspräsidium. Soweit das Gesetz oder Staatsverträge zwingend eine obere Instanz vorsehen, ist das Obergerichtspräsidium zuständig (z.B. gemäss Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen).

Artikel 6; Schiedsgerichtsbarkeit

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit regelt das IPRG (Art. 176 ff.), die nationale die ZPO (Art. 353 ff.). Sieht das Gesetz für ein Schiedsverfahren die Mitwirkung des staatlichen Richters vor, ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig. Für die nationale Schiedsgerichtsbarkeit wird ein anderes (als das obere Gericht) oder anders zusammengesetztes Gericht verlangt (Art. 356 Abs. 2 ZPO), das als einzige Instanz zuständig ist für Ernennung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts sowie die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen; dafür soll das Kantonsgerichtspräsidium zuständig sein. Verlangt die ZPO ein oberes kantonales Gericht, ist das Obergerichtspräsidium zuständig (Art. 356 Abs. 1).

Artikel 7; Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die ZPO (Art. 248) verweist alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in das summarische Verfahren, womit das Kantonsgerichtspräsidium dafür zuständig ist. Einzelne vom Bundesrecht im Zivil-

gesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR) geregelte, in der ZPO aber nicht ausdrücklich erwähnte Angelegenheiten werden ebenfalls dem Kantonsgerichtspräsidium zugewiesen.

Artikel 8; Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse

Das Bundesrecht verlangt bei Streitigkeiten aus Miete und (nichtlandwirtschaftlicher) Pacht weiterhin eine paritätisch – aus Vertretern der Mieter- und der Vermieterschaft – zusammengesetzte Schlichtungsbehörde (Art. 200 Abs. 1 ZPO). Es überlässt das Schlichtungsverfahren jedoch nicht mehr den Kantonen, weshalb die Verfahrensbestimmungen im Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht (Art. 11 ff. EG MPR) aufzuheben sind. Die organisatorischen Bestimmungen zur Schlichtungsbehörde, namentlich zur Zusammensetzung, zur Wahl und zum Sekretariat werden in das EG ZPO überführt. Wahlbehörde ist der Regierungsrat, wählbar sind auch Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die nicht im Kanton wohnhaft sind.

Artikel 9; Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen

Die paritätische Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach eidgenössischem Gleichstellungsgesetz besteht bereits (Art. 6 kant. Gleichstellungsgesetz). Der Bund verlangt die sogenannte doppelte Parität, d.h. eine Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite sowie beider Geschlechter (Art. 200 Abs. 2 ZPO), was ebenfalls umgesetzt ist. Bei der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite wird der Regierungsrat darauf zu achten haben, dass sowohl der öffentliche als auch der private Bereich vertreten sind.

Artikel 10; Vermittleramt

Die Vermittlerämter führen alle Schlichtungsverfahren durch, die nicht einer paritätischen Schlichtungsbehörde zugewiesen sind (Art. 197 ff. ZPO). Künftig bestehen noch drei Vermittlerämter, eines je Gemeinde. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt die ZPO (Art. 9 ff.). Nicht mehr zuständig sind die Vermittlerämter für Ehrverletzungssachen; das Verfahren wird in der gesamtschweizerischen StPO geregelt.

Artikel 11; Rechtsberatungsstellen

Die paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtangelegenheiten sowie in Gleichstellungssachen sind Rechtsberatungsstellen (Art. 201 Abs. 2 ZPO). Dies entspricht geltendem Zustand. Hingegen ist das Vermittleramt keine Rechtsberatungsstelle. Der Anwaltsverband des Kantons Glarus bietet freiwillig einmal pro Monat eine unentgeltliche Rechtsauskunft an.

Artikel 12; Verfahrenssprache

Verfahrenssprache ist Deutsch, was mit der Regelung im GOG übereinstimmt (Art. 36).

Artikel 13; Prozessleitung

Wie bisher obliegt die Prozessleitung nicht der Kollegialbehörde, sondern dem Präsidium des Gerichts bzw. dem Vorsitz der Schlichtungsbehörde. Die Möglichkeit, die Prozessleitung an eines der Gerichtsmitglieder zu übertragen (Art. 124 ZPO), wird genutzt. Über die Prozessleitung hinaus fällt das Präsidium wie bisher die Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird (Art. 31 Abs. 2 GOG), z.B. über die örtliche Zuständigkeit oder die gehörige Vertretung im Prozess, die Erledigungsentscheide nach Vergleich oder Klagerückzug oder bei Gegenstandslosigkeit des Prozesses, den Kostenvorschuss (Art. 98 ZPO), die Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99 ff. ZPO), die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO) und die vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO).

Artikel 14; Mediation

Grundsätzlich tragen die Parteien die Kosten der Mediation. In kinsrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur haben die Parteien hingegen Anspruch auf Unentgeltlichkeit, wenn ihnen die Mittel fehlen und das Gericht Mediation empfiehlt (Art. 218 Abs. 1 und 2 ZPO). Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kinsrechtlichen Angelegenheiten entscheidet die Verfahrensleitung des zuständigen Gerichts; falls beim Gericht noch kein Verfahren hängig ist, das Kantonsgerichtspräsidium.

Artikel 15; Parteivertretung

Jede prozessfähige Partei kann sich im Prozess vertreten lassen (Art. 68 Abs. 1 ZPO). Es braucht sich dabei nicht um einen Anwalt zu handeln, solange die Vertrauensperson das Mandat nicht berufsmässig ausübt. Die Umschreibung des Anwaltsmonopols im kantonalen Recht, wonach sich eine Prozesspartei, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht, nur durch eine im Anwaltsregister eingetragene Person vor Gericht

vertreten lassen kann (Art. 3 Abs. 1 kant. Anwaltsgesetz), erweist sich als zu eng. Künftig sind nicht gewerbmässig handelnde Personen als Vertreter im Zivilprozess zuzulassen. Diese vom Bundesrecht vorgegebene Ausnahme vom Anwaltsmonopol ist durch den Gesetzesvorbehalt im kantonalen Anwaltsgesetz abgedeckt (Art. 3 Abs. 1).

Die Regelung, nach der sich die Parteien in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durch eine Person mit Zulassung in einem Verband vertreten lassen können (Art. 284 Abs. 1 ZPO GL), wird beibehalten und – beschränkt auf das vereinfachte Verfahren – auf miet- und pachtrechtliche Verfahren ausgeweitet, weil vor den Miet- und Arbeitsgerichten beruflich qualifizierte Vertreter zur berufsmässigen Vertretung befugt sind (Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO), soweit es das kantonale Recht vorsieht. Für Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren (Art. 219ff. ZPO) mit Streitwerten ab 30 000 Franken, gilt diese Regelung jedoch nicht, da Klagebegründung und Klageantwort schriftlich einzureichen sind (Art. 221f. ZPO).

Patenterte Sachwalter oder Rechtsagenten (Art. 68 Abs. 2 Bst. b ZPO) kennt das Glarner Recht nicht. Die Regelung, wonach sich die Parteien im Rechtsöffnungs- und Konkursverfahren durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen können (Art. 294 ZPO GL), wird beibehalten und auf das summarische Verfahren für die in der ZPO aufgezählten SchKG-Angelegenheiten ausgedehnt (Art. 251), namentlich das Arrest- und Nachlassverfahren sowie die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung.

Artikel 16–18; Amtlicher Befund

Die ZPO kennt nur noch die vorsorgliche Beweisführung. Das Gericht nimmt jederzeit Beweis ab, wenn das Gesetz (des Bundes) einen Anspruch gewährt oder die gesuchstellende Partei eine Gefährdung der Beweismittel oder ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (Art. 158 Abs. 1 ZPO). Den amtlichen Befund über den Zustand einer Sache, der ohne besondere Voraussetzungen verlangt werden kann (Art. 241ff. ZPO GL), kennt die ZPO nicht; dafür besteht aber ein Bedürfnis, z.B. für amtliche Zustandsaufnahme beim Auszug eines Mieters aus einer Wohnung. Die Bestimmungen der ZPO GL zum amtlichen Befund werden deshalb in das EG ZPO überführt. Zwar regelt die ZPO das Verfahren für streitige Zivilsachen abschliessend (Art. 1 Bst. a ZPO), doch kann der amtliche Befund selbst für Angelegenheiten ausserhalb des Zivilprozesses in Anspruch genommen werden. Auch der Kanton Zürich will den amtlichen Befund beibehalten und beauftragt damit den Gemeindeammann.

Artikel 19; Vollstreckung der Prozesskosten

Die Gerichtskosten werden mit den Vorschüssen der Parteien verrechnet. Ein Fehlbetrag wird von der kostenpflichtigen Partei nachgefordert (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Dafür zuständig ist wie bisher die Gerichtskasse. Geht die Parteientschädigung im Fall der unentgeltlichen Rechtspflege an den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 ZPO), so treibt die Gerichtskasse auch die Parteientschädigung ein. Die Schlichtungsbehörden vollstrecken die von ihnen auferlegten Kosten selbst.

Artikel 20; Parteientschädigung

Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest, d.h. für die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1, 96 ZPO). Bisher galten die Honorarordnungen der Standesorganisationen (Anwaltsverbände) als Richtlinie für die Parteientschädigung (Art. 138 ZPO GL), doch hoben die Anwaltsverbände ihre Honorarordnungen auf Druck der Wettbewerbskommission (WEKO) auf. Im privatrechtlichen Verhältnis zwischen Klient- und Anwaltschaft kann das Honorar frei vereinbart werden. Nach welchen Kriterien die Parteientschädigung durch das Gericht festzusetzen ist, regelt der Kanton. Andere Kantone kennen in Zivilsachen einen Tarif für die vom Gericht festzusetzende Parteientschädigung, die sich nach Streitwert, Honorarvereinbarung oder dem notwendigen Zeitaufwand richtet. Da das Bundesrecht einen Tarif für die Prozesskosten verlangt, kann dieser unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat von der Anwaltskommission erlassen werden. Die gleiche Zuständigkeit gilt für den Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung. Absatz 3 regelt die Verteilung der Parteikosten bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten; bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken sind die Parteikosten von den Parteien selber zu tragen. Vorbehalten bleiben Fälle mutwilliger Prozessführung.

Artikel 21–23; Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das EG ZPO hat auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu treten. – Die ZPO enthält eigene Übergangsbestimmungen (Art. 404 ff.). Diese gelten sinngemäss für das kantonale Recht.

Die ZPO kennt das dem allgemeinen Rechtbot des Glarner Rechts entsprechende Institut des gerichtlichen Verbots (Art. 258ff. ZPO). Die Bussenandrohung beträgt neu 2000 Franken (Art. 258 Abs. 1 ZPO), doch kann gegen ein neues gerichtliches Verbot Einsprache erhoben werden, womit das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam ist; zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage zu erheben (Art. 260 ZPO). Frühere Prozessordnungen kannten die Klage auf Öffnung eines Rechtbotes. Für alle unter

dem kantonalen Recht erlassenen Rechtbote ist deshalb eine Übergangsregelung zu treffen. Allgemeine Verbote (Rechtbote), die vor dem 1. Januar 2011 gestützt auf die früheren kantonalen Zivilprozessordnungen erlassen worden sind, gelten fortan als gerichtliche Verbote (Art. 258 ff. ZPO), allerdings unter dem Vorbehalt eines besseren Rechts. Der Vorbehalt des besseren Rechts entspringt dem Grundsatz, dass das kantonale Prozessrecht die Rechte des Bundesprivatrechts nicht verwirken lassen kann. Für die vor dem 1. Januar 2011 erlassenen Rechtbote gilt die neue Bussenandrohung von 2000 Franken jedoch nur, sofern sie vor Ort signalisiert ist (Art. 259 ZPO).

Das EG ZPO ersetzt die über 360 Artikel zählende Zivilprozessordnung des Kantons Glarus von 2001.

6.3. Gesetzesänderungen

Ziffer 1: Gerichtsorganisationsgesetz

Artikel 4; Bestand und Wahl

In jeder der drei Gemeinden besteht ein Vermittleramt. Der Vermittler oder die Vermittlerin und die Stellvertretung werden auf Amtsdauer gewählt. Das Wahlverfahren regelt das Gemeindegesetz (Art. 30 Abs.2 Bst. f in Kraft ab 2011).

Artikel 5; Ausserordentliche Stellvertretung

Ist auch die Stellvertretung im Ausstand oder verhindert, amtet das Vermittleramt einer anderen Gemeinde. Das Kantonsgerichtspräsidium als Aufsichtsbehörde erlässt die Anordnungen.

Artikel 6; Entschädigung

Die Gemeinden entschädigen die Vermittler und deren Stellvertreter; sie regeln, wem die Gebühren zufallen, und stellen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

Artikel 7; Aufsicht

Aufsichtsbehörde über die Vermittlerämter bleibt das Kantonsgerichtspräsidium. Es hat darüber dem Obergericht Bericht zu erstatten: der Bericht ist den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen. Die Instruktion für die Vermittlerämter des Kantons Glarus ist aufzuheben, weil das Bundesrecht das Vermittlungsverfahren abschliessend regelt.

Artikel 12; Zuständigkeit der Zivilabteilung des Kantonsgerichts

Die ZPO regelt das Vermittlungsverfahren abschliessend, womit die bisherige Instruktion für die Vermittlerämter entfällt und der Verweis auf sie aufzuheben ist.

Artikel 14; Zuständigkeit der Kantonsgerichtspräsidenten

Diese Bestimmung wird in der Vorlage zur Anpassung des kantonalen Rechts an die StPO und JStPO für den strafrechtlichen Bereich ebenfalls geändert. Sie ist auch an die ZPO anzupassen.

Im Sinne einer einheitlichen und klaren Regelung beurteilt das Kantonsgerichtspräsidium grundsätzlich alle Streitigkeiten, für welche die ZPO das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ff.) oder das summarische Verfahren (Art. 248 ff.) vorsieht. Das vereinfachte Verfahren gilt insbesondere für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken (Art. 243). Damit stimmen Verfahrensordnung und Zuständigkeit anders als bisher überein; vor dem Kantonsgericht wird nur das ordentliche Verfahren anwendbar sein (Art. 219 ff.), womit sich die Spruchkompetenz des Kantonsgerichtspräsidiums von 8000 auf 30 000 Franken erhöht. Unabhängig vom Streitwert beurteilt das Kantonsgerichtspräsidium Klagen auf Feststellung neuen Vermögens sowie auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 198 Bst. e ZPO). Diese Klagen sind rasch zu behandeln, weil eine Betreuung oder ein Konkursverfahren damit zusammenhängt. Bereits ab einem Streitwert von 10 000 Franken kann Berufung an das Obergericht erhoben werden (Art. 308 Abs. 2 ZPO), womit der Rechtsschutz gewährleistet ist. Für besondere eherechtliche Verfahren (Art. 271 ZPO), Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295–304 ZPO), Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305–307 ZPO) und die Genehmigung einer in der Mediation erzielten Vereinbarung wird das Kantonsgerichtspräsidium zuständig sein, was für die Änderung von Unterhaltsbeiträgen an die Kinder und die gerichtliche Bekräftigung eines aussergerichtlichen Vergleichs schon der Fall ist (Art. 162, 266 ZPO GL). Für die Vollstreckung (Art. 335 ff. ZPO) wird wie bisher das Kantonsgerichtspräsidium zuständig sein.

Vorsorgliche Massnahmen erlässt weiterhin die Verfahrensleitung bzw. das Präsidium und nicht die Kollegialbehörde (Art. 261 ff. ZPO, Art. 226 ZPO GL). Die besonderen Zuständigkeiten betreffend die Familienrichter, die Rechtshilfe, die Schiedsgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit sind im EG ZPO geregelt.

Artikel 15; Bestand und Konstituierung

Damit die Beschwerdeinstanz mit drei Mitgliedern und das Berufungsgericht mit fünf Mitgliedern besetzt werden können, braucht es neben dem Präsidium sieben Mitglieder des Obergerichts. Für jede Funktion (Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht) braucht es einen Vizepräsidenten.

Artikel 16; Zuständigkeit des Obergerichts

Diese Bestimmung wird in der Anpassung des kantonalen Rechts an die StPO und JStPO für den strafrechtlichen Bereich geändert. Sie ist auch an die ZPO anzupassen. Die Besetzung des Obergerichts wird derjenigen in Strafsachen angeglichen. Es beurteilt wie bisher Berufungen und Beschwerden als Rechtsmittelinstanz. Ein Handelsgericht wird nicht eingerichtet. Soweit es das Bundesrecht verlangt, urteilt das Obergericht als einzige kantonale Instanz bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, kartellrechtlichen Streitigkeiten, Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma, Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb bei Streitwerten über 30 000 Franken, bei Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz, bei Klagen gegen den Bund sowie bei Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a–f und h ZPO). In Schiedssachen wird ein oberes kantonales Gericht verlangt, welches Beschwerden und Revisionsgesuche behandelt, den Schiedsspruch zur Hinterlegung entgegennimmt und Vollstreckbarkeit bescheinigt (Art. 356 Abs. 1 ZPO). Diese Aufgaben werden dem Obergericht zugewiesen.

Das kantonale Recht hat ein Gericht zu bezeichnen, das als einzige kantonale Instanz über die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b OR entscheidet (Art. 5 Abs. 1 Bst. g ZPO). Diese Aufgabe wird dem Obergerichtspräsidium und nicht dem Obergericht zugewiesen, weil in der Regel rasch gehandelt werden muss. Dasselbe gilt für vorsorgliche Massnahmen bei Streitigkeiten, für welche die ZPO eine einzige kantonale Instanz vorsieht (Art. 5 Abs. 2). Beansprucht eine Partei für Streitigkeiten, welche die ZPO einer einzigen kantonalen Instanz zuweist (Art. 5 Abs. 1 ZPO), den Rechtsschutz in klaren Fällen, so ist dafür das Obergerichtspräsidium zuständig, zumal dafür das summarische Verfahren vorgesehen ist (Art. 257 ZPO). Es erlässt ebenfalls weiterhin vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO; Art. 226 ZPO GL).

Artikel 22; Allgemeines und Entscheid über Ausstand

Die ZPO regelt die Ausstandsgründe abschliessend (Art. 47). Wird der geltend gemachte Ausstand bestritten, so entscheidet das Gericht. Der Entscheid ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 50 Abs. 1 und 2 ZPO). Das kantonale Recht hat zu bestimmen, wer über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes entscheidet. Die bisherige Regelung (Art. 15 ZPO GL) wird für den Zivilprozess und das Verfahren vor Verwaltungsgericht im Wesentlichen übernommen; über Ausstandsbegehren gegen das Kantonsgerichtspräsidium kann indessen nicht mehr das Obergericht erstinstanzlich entscheiden, weil damit die vorgegebene Beschwerde ausgehebelt würde (Art. 50 Abs. 2 ZPO). Generell entscheidet nicht mehr das Kollegium über Ausstandsbegehren, sondern das Präsidium bzw. dessen Stellvertretung (unter Vorbehalt Art. 59 StPO). Nötigenfalls entscheidet über Ausstandsbegehren vor Verwaltungsgericht anstelle des Verwaltungsgerichtspräsidiums das Obergerichtspräsidium.

Artikel 24; Obergericht

Die Spruchkörper des Obergerichts (Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsinstanz) ergänzen sich vorerst gegenseitig und dann durch Mitglieder des Kantonsgerichts.

Artikel 26; Gerichtspräsidenten

Die bisherige Stellvertretungsregelung erweist sich als zu eng. Die vom Bundesrecht verlangte klare personelle Trennung zwischen Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht ruft einer erweiterten Stellvertretungsregelung, zumal Abwesenheiten sowie Ausstandsfälle zu berücksichtigen sind. Der Obergerichtspräsident kann sich durch einen der beiden Vizepräsidenten und wenn nötig durch das jeweils amtsälteste Mitglied vertreten lassen.

Artikel 40; Disziplinar massnahmen

Die Möglichkeit, Verfahren störenden Personen eine Ordnungsbusse zu erteilen, soll allen verfahrensleitenden Personen zukommen. Die Ordnungsbussen werden denjenigen in der ZPO angepasst. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Zivilprozess Ordnungsbussen bis 5000 Franken möglich sein sollen (Art. 128 ZPO), im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht dagegen nur bis 500 Franken.

Artikel 54; Aufgaben

Die Gerichtskasse vollstreckt wie bisher alle Verfahrenskosten in Zivil- und Strafsachen. Sie veranlasst ferner die Nachzahlung in Fällen unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung. Soweit eine Verfügung über die Nachzahlung notwendig ist, entscheidet neu statt der Finanzdirektion (Art. 151 ZPO GL, Art. 139^a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]) die Verfahrensleitung des zuständigen Gerichts. Die kantonalen Verwaltungsbehörden, namentlich die Steuerverwaltung und das Betreibungsamt, erteilen die für die Nachzahlung erforderlichen Auskünfte zu Einkommen und Vermögen der kostenpflichtigen Partei.

Artikel 76; Parteikosten

Die auf Druck der WEKO aufgehobenen Honorarordnungen der Anwaltsverbände können nicht mehr als Richtlinie für die Bemessung der Parteientschädigung dienen, weshalb der Hinweis auf sie aufgehoben wird.

Artikel 77; Unentgeltliche Rechtspflege

Die Bestimmungen zur Nachzahlung von Kosten werden an die der ZPO angeglichen.

Ziffer 2: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus (EG OR)*Artikel 6; Betreibungsamt*

Das Betreibungsamt kann zur Durchsetzung des Retentionsrechts des Vermieters oder Verpächters polizeiliche Hilfe beziehen (bisher Art. 10 EG MPR).

Artikel 13; Gewährleistung im Viehhandel

Das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel richtet sich nicht mehr nach kantonalem Recht, sondern nach der ZPO; Absatz 2 ist aufzuheben. Zuständig für das Vorverfahren bleibt der Kantonsgerichtspräsident, was sich schon aus dem GOG ergibt (Art. 13, 14 Abs. 2).

Artikel 21–23; Miete

Die Bestimmungen zur Hinterlegung des Mietzinses (Art. 2 EG MPR) und zur Genehmigung von Formularen (Art. 3 EG MPR) werden ohne inhaltliche Änderungen überführt. Dasselbe gilt für das vom Regierungsrat zu bezeichnende Departement, das die Gesetzgebung über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht zu vollziehen hat (Art. 4 EG MPR).

Artikel 38 und 41; Handelsregister

Am 1. Januar 2008 traten das revidierte OR und eine darauf basierende Totalrevision der eidgenössischen Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft. Die neuen Bestimmungen wirken sich unter anderem auf Verfahren sowie Zuständigkeiten aus und machen kleinere Anpassungen im kantonalen Recht nötig. So sieht die Handelsregisterverordnung vor, dass für Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes nur noch eine einzige Beschwerdeinstanz zuständig ist, die ein oberes Gericht zu sein hat (Art. 165 Abs. 2 HRegV). Zudem ist für die Auferlegung von Ordnungsbussen nicht mehr die Aufsichtsbehörde (alt Art. 57 Abs. 4 HRegV), sondern das Handelsregisteramt zuständig. Die übrigen Neuerungen sind auf Bundesebene abschliessend geregelt und bedingen keine weiteren Anpassungen im kantonalen Recht.

Das Handelsregister gehört zum Bereich der nichtstreitigen Zivilgerichtsbarkeit. Aus Sachgründen wäre ein Handelsgericht bzw. ein Zivilgericht zuständig. Die ZPO gilt aber nicht für Registersachen, da es sich bei ihnen nicht um gerichtliche Angelegenheiten handelt. Da Verfügungen des Handelsregisteramtes Verwaltungsverfügungen sind, ist die Behandlung der Beschwerden durch das Verwaltungsgericht sachgerechter. Die Gemeinderäte sind zur Auskunftserteilung an den Handelsregisterführer über alle Tatsachen verpflichtet, welche eine Eintragung oder Änderung im Register notwendig machten (Art. 38 EG OR). Neu gilt diese Pflicht nicht nur für sie, sondern auch für Gerichte und Behörden des Kantons und alle Gemeindebehörden (Art. 157 HRegV). Artikel 38 kann damit aufgehoben werden.

Die Aufsichtsbehörde ist zuständig für die Auferlegung von Ordnungsbussen (Art. 41 EG OR), nach Bundesrecht ist es das Handelsregisteramt (Art. 152 Abs. 5 Bst. d, 153 Abs. 3 Bst. e HRegV). Der Verweis auf Bundesrecht genügt (Art. 42 EG OR). Festzulegen sind jedoch die Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes und das Verfahren (nach Art. 165 HRegV; VRG). Das Verwaltungsgericht ist als einziges Gericht bezeichnet. Für die administrative Aufsicht über das Handelsregisteramt bleibt das Departement zuständig.

Diese beiden Artikel treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Ziffer 3: Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht (EG MPR)

Das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse regelt das Bundesrecht umfassend, womit dieses Einführungsgesetz hinfällig wird. Die Bestimmungen zur Hinterlegung des Mietzinses, zur Genehmigung der Formulare und zur Vollzugsbehörde werden in das EG OR, die Bestimmungen zur Wahl und zur Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde in das EG ZPO überführt (Art. 8).

Ziffer 4: Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Artikel 9; Aufsichtsbehörde

Einzigste Aufsichtsbehörde bleibt das vom Regierungsrat bezeichnete Departement (Sicherheit und Justiz). Bisher behandelte die Aufsichtsbehörde – als Verwaltungsbehörde – auch Beschwerden im Sinne von Artikel 17 SchKG. Das Bundesgerichtsgesetz verlangt (Art. 75 Abs. 2), dass die Kantone als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte einsetzen, womit eine Verwaltungsbehörde nicht mehr letztinstanzlich entscheiden kann. Da Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen in Zivilsachen der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen (Art. 72 Abs. 2 Bst. a BGG), wird als obere kantonale Beschwerdeinstanz das Obergericht eingesetzt, zumal sich die Zivilgerichte auch mit den übrigen Fragen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts befassen. Zur Entlastung des Obergerichts wird als erste Beschwerdeinstanz das Kantonsgerichtspräsidium eingesetzt, auch weil diese Beschwerden in der Regel rasch zu behandeln sind.

Artikel 10; Beschwerdeverfahren

Soweit nicht durch das SchKG vorgegeben, regeln die Kantone das Beschwerdeverfahren vor den Aufsichtsbehörden (Art. 17 SchKG). Für die Verwaltungsbehörden (Departement Sicherheit und Justiz) gilt wie bisher das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium (Art. 17 SchKG) und vor dem Obergericht (Art. 18 SchKG) gilt das Verfahren der neuen ZPO sinngemäss.

Artikel 13 (aufgehoben); Richterliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der ZPO und dem EG ZPO, womit der Hinweis auf die ZPO GL aufzuheben ist.

Ziffer 5: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Artikel 14 Absatz 3; Entscheid über einen Ausstand

Die Zuständigkeit für den Entscheid über Ausstandsbegehren wird für alle Gerichte einheitlich geregelt; das Verwaltungsrechtspflegegesetz verweist für das Verwaltungsgericht auf das Gerichtsorganisationsgesetz (s. Bem. zu Art. 22 GOG).

Artikel 139^a; Nachzahlung

Die Bestimmung zur Rückforderung von Kosten nach gewährter unentgeltlicher Rechtspflege wird an die ZPO angeglichen. Damit gelten im Verwaltungsverfahren und im Zivilprozessrecht die gleichen Regeln zur Nachzahlung. Diesbezügliche Verfügungen erlässt diejenige Behörde, welche die unentgeltliche Rechtspflege bewilligte. Der Regierungsrat kann die Befugnis wie bisher für alle kantonalen Verwaltungsbehörden dem für die Finanzen zuständigen Departement übertragen. Die Verwaltungsbehörden des Kantons erteilen der zuständigen Instanz alle für die Rückforderung erforderlichen Auskünfte zu Einkommen und Vermögen der kostenpflichtigen Partei.

Ziffer 6: Anwaltsgesetz

Artikel 18 (aufgehoben); Moderationsverfahren

Entsteht heute zwischen einer Prozesspartei und ihrem Anwalt oder ihrer Anwältin über die Honorarabrechnung Streit, so entscheidet darüber das Gericht, das den Entscheid fällt (Art. 140 Abs. 1 ZPO GL). Die Prüfung der Honorarrechnung beschränkt sich auf die Taritmässigkeit (Art. 140 Abs. 3 ZPO GL). Nachdem die Anwaltsstarife bzw. Honorarordnungen der Anwaltsverbände auf Druck der WEKO aufgehoben worden sind, ist kein solches Verfahren mehr zu regeln. Ein staatlicher Anwaltsstarif bestand nicht. Streitigkeiten über das Anwalts Honorar sind künftig im ordentlichen Zivilprozess auszutragen. Der Hinweis auf das Moderationsverfahren ist aufzuheben.

Ziffer 7: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

Artikel 8; Rechtsschutz

Die Fachstelle für Berufsbildung amtet bei Lehrverhältnissen nicht mehr als Schlichtungsbehörde, darf aber weiterhin einen Einigungsversuch vornehmen.

Ziffer 8: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Artikel 37^a (aufgehoben); Zivilrichter

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten entscheidet das Gericht (Art. 85 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG). Die Kantone können ein Gericht bezeichnen, das als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG zuständig ist (Art. 7 ZPO). Dabei handelt es sich um einen gewöhnlichen Zivilprozess nach den Regeln der ZPO (Art. 85 Abs. 1 VAG), weshalb davon abgesehen wird, das Verwaltungsgericht als einzige Instanz zu bezeichnen. Bereits das 2008 Beschlossene sah vor, Streitigkeiten aus der Zusatzversicherung zur Krankenversicherung nach der ZPO GL von den zuständigen Instanzen (Kantons-, Obergericht) unter Ausschluss der Vermittlung zu beurteilen. Die Aufhebung dieses Artikels ändert an der Zuständigkeit nichts; es gilt das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ff. ZPO).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Landrat und Regierungsrat haben ihre Erlasse an die ZPO anzupassen. Zudem sind alle von der Landsgemeinde zu ändernden Erlasse bei allfälligen Änderungen aufeinander abzustimmen. Der Landrat hätte von der Landsgemeinde nicht bereinigte Widersprüche zu beseitigen und Auslassungen zu berichtigen. – Dem Regierungsrat bzw. der Staatskanzlei wird die Kompetenz eingeräumt, versehentlich nicht erfolgte (begriffliche) Anpassungen vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Aufhebung von Konkordaten, die durch die ZPO hinfällig werden. Der Regierungsrat erstattet dem Landrat hierüber Bericht.

Die Anpassungen des kantonalen Rechts treten zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung und dem EG ZPO am 1. Januar 2011 in Kraft. Ausnahme sind die Artikel 38 und 41 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus (Ziff. 2); sie treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Kommission

Die landrätliche Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Marco Hodel, Glarus, nahm sich dieser Vorlage an. Eintreten war wie bei der Einführung der Bundesstrafprozessordnung unbestritten; auch die neue Bundeszivilprozessordnung muss auf den 1. Januar 2011 im Kanton eingeführt werden.

7.1.1. EG ZPO

Zum EG ZPO diskutierte die Kommission verschiedene Fragen. Unbestritten war, die Wahlfähigkeit in die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse vom Schweizer Bürgerrecht abhängig zu machen. Für die zweite Lesung wurde vor allem die Zuständigkeit für die Wahl der Schlichtungsbehörden nochmals thematisiert, nachdem ein Antrag auf Wahl durch den Landrat eingereicht worden war mit der Begründung, die Schlichtungsbehörden hätten gerichtliche Befugnisse. Dem wurde erwidert, die Entscheidungsbefugnisse der Schlichtungsbehörde seien sehr gering, und es würden insbesondere diejenigen der für Mietsachen zuständigen Schlichtungsbehörde eher geschmälert. Bezüglich Wahl bestehe kein sachlich begründetes Bedürfnis für eine Legitimation durch ein höheres demokratisches Organ als dem Regierungsrat. Zudem erfolgten bei den paritätisch zu wählenden Vertretern einige Wechsel; auch deshalb sei die Wahlkompetenz des Regierungsrates richtig, da dieser schnell reagieren könne. – Die Kommission belies die Wahlkompetenz für Schlichtungsbehörden beim Regierungsrat.

Eine verstärkte Verankerung der Mediation sowie eine Verpflichtung des Verfahrensleiters, auf eine solche hinzuweisen, wurde als zu weitgehend beurteilt. Die Mediation sei im neuen Bundeszivilprozess genügend geregelt.

Aufgehoben und wieder eingefügt wurde hingegen die Vorgabe eines von der Anwaltskommission zu erlassenden und vom Landrat zu genehmigenden Anwaltsstarifs (Art. 20 Abs. 2). Dies ist zwar aufgrund des Kartellrechts nicht mehr gestattet, doch weist die ZPO die Kantone an, einen solchen Tarif zu erlassen (Art. 96). Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken sind die Parteikosten

von jeder Partei – Mutwilligkeit vorbehalten – zu tragen; dies war in erster Lesung vorgeschlagen und von der Kommission zuhanden der zweiten befürwortet worden (Art. 20 Abs. 3). In der Übergangsbestimmung (Art. 22) wurde der Verweis auf die kantonale Zivilprozessordnung beim Nachweis besseren Rechts gestrichen, da sie ja ausser Kraft tritt.

7.1.2. Gesetzesanpassungen

Im Gerichtsorganisationsgesetz wird die Stellvertretung der Vermittler ausdrücklich erwähnt (Art. 4 und 5), desgleichen die Berichterstattung über die Inspektion der Vermittlerämter (Art. 7).

Die Kommission beantragte, auf eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch nicht einzutreten. Die Änderung betreffe ausschliesslich materielle nachbarrechtliche Fragen des Sachenrechts, insbesondere Baum- und Pflanzenabstände. Da dies nicht zur Umsetzung des neuen Prozessrechts gehöre, sei es mit einer separaten Revision des Einführungsgesetzes zu behandeln.

7.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten unbestritten. Zur Diskussion gestellt wurde in erster Lesung die Kompetenz zur Wahl der Schlichtungsbehörden und Wahl durch den Landrat statt Regierungsrat verlangt. Der Landrat beliess sie jedoch in der zweiten Lesung nach Abklärungen der Justizkommission beim Regierungsrat. Bemängelt wurde die fehlende Regelung betreffend Parteientschädigungen bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, die bis 30 000 Franken gemäss bewährter geltender Regelung von den Parteien selber zu tragen sei. Diese nahm der Landrat in das neue EG ZPO auf (Art. 20 Abs. 3). Hingegen trat er wie die Kommission auf die Regelung der Baum- und Pflanzenabstände gar nicht ein. Die ZPO verlange dies nicht; es handle sich nicht um Prozessrecht sondern um materielles Zivilrecht, das mit einer Revision des EG ZGB in einer Gesamtschau zu regeln sei. – Im Übrigen folgte der Landrat den Anträgen seiner Justizkommission.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Änderungen von Verfassung und Gesetzen zuzustimmen und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung zu erlassen:

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 78 Abs. 2 und 5

² Sie [die Amtsdauer] nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt sie mit der konstituierenden Sitzung und für die Mitglieder des Regierungsrates an der Landsgemeinde. Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates.

⁵ Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und weiteren Richter, die das 65. Altersjahr vollendet haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde bzw. Ende Juni aus ihrem Amte aus.

Art. 107

Aufgehoben.

Art. 108 Abs. 1 Ingress

¹ Das Kantonsgericht urteilt in Zivil- und Strafsachen als erste Instanz durch:

Art. 109

Aufgehoben.

Art. 112*Obergericht*

¹ Das Obergericht urteilt in Zivil- und Strafsachen als letzte, in Zivilsachen auch als einzige kantonale Instanz.

² Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und sieben Mitgliedern; das Gesetz regelt die Zusammensetzung der Spruchkörper.

³ Der Obergerichtspräsident entscheidet in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen als Einzelrichter.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

B. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

(EG ZPO)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1***Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz enthält ausführende Bestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie weitere Bestimmungen zu den Prozesskosten und Entschädigungen.

² Die Organisation und Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz) geregelt.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze.

Art. 2*Kantonales Privatrecht*

Die ZPO ist auch anwendbar auf die Beurteilung des kantonalen Privatrechts. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

Art. 3*Behörden*

Gerichtliche Befugnisse im Zivilprozess haben:

- a. das Obergericht;
- b. das Obergerichtspräsidium;
- c. das Kantonsgericht;
- d. das Kantonsgerichtspräsidium;
- e. die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse;
- f. die Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen;
- g. die Vermittlerämter.

B. Besondere Zuständigkeiten**Art. 4***Familienrichter*

¹ Gemeinsame Begehren auf Scheidung mit umfassender Einigung nach Artikel 285 ZPO beurteilt das Kantonsgerichtspräsidium oder ein Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichts.

² Das Kantonsgerichtspräsidium oder ein Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichts führt die Anhörung gemäss Artikel 287 ZPO und bei einer Scheidungsklage die Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 ZPO durch.

Art. 5*Rechtshilfe in Zivilsachen*

¹ Für die Gewährung von nationaler oder internationaler Rechtshilfe ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig (Art. 194 ff. ZPO und Art. 11 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]).

² Sehen Gesetze oder Staatsverträge zwingend eine obere Instanz vor, ist das Obergerichtspräsidium zuständig.

Art. 6*Schiedsgerichtsbarkeit*

In Schiedssachen leistet das Kantonsgerichtspräsidium Amtshilfe gemäss Artikel 183 Absatz 2, 184 Absatz 2 sowie 185 IPRG und ist einzige Instanz im Sinne von Artikel 356 Absatz 2 ZPO.

Art. 7*Freiwillige Gerichtsbarkeit*

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren insbesondere über:

1. Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - a. Entgegennahme von mündlichen letztwilligen Verfügungen (Art. 507 ZGB);
 - b. Anordnung der amtlichen Liquidation einer Erbschaft (Art. 593 ff. ZGB);
 - c. Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB);
 - d. Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 ZGB);
 - e. Losbildung (Art. 611 ZGB);
 - f. Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612 f. ZGB);
 - g. Beauftragung der Schätzungskommission mit der Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken (Art. 618 ZGB);
2. Obligationenrecht (OR)
 - a. Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 OR);
 - b. Verkauf und Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 und 435 OR);
 - c. Verkauf und Hinterlegung von Frachtgut (Art. 444, 445 und 453 OR);
 - d. Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (Art. 1032 OR).

C. Schlichtungsbehörden und Rechtsberatungsstellen**Art. 8***Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse*

¹ Die kantonale Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse führt bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht das Schlichtungsverfahren nach den Artikeln 197 ff. ZPO durch.

² Sie besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und vier paritätischen Vertretern im Sinne von Artikel 200 Absatz 1 ZPO. Sie entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde auf verfassungsmässige Amtsdauer. Es können auch Personen mit Schweizer Bürgerrecht gewählt werden, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

⁴ Das zuständige Departement bestellt und führt das Sekretariat.

Art. 9*Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen*

Die kantonale Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen führt bei Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau das Schlichtungsverfahren nach den Artikeln 197 ff. ZPO durch.

Art. 10*Vermittleramt*

¹ Das Vermittleramt führt alle Schlichtungsverfahren durch, welche dieses Gesetz nicht einer anderen Schlichtungsbehörde zuweist.

² Innerhalb des Kantons Glarus bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Vermittlerämter nach den Artikeln 9 ff. ZPO.

Art. 11*Rechtsberatungsstellen*

¹ Das Sekretariat der kantonalen Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse und das Sekretariat der kantonalen Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen sind Rechtsberatungsstellen im Sinne von Artikel 201 Absatz 2 ZPO.

² Das Sekretariat ist insbesondere bei der Einleitung des Verfahrens behilflich.

D. Ergänzende Verfahrensbestimmungen**1. Allgemeines****Art. 12***Verfahrenssprache (Art. 129 ZPO)*

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Art. 13*Prozessleitung (Art. 124 ZPO)*

¹ Das Präsidium der Schlichtungsbehörde oder des Gerichts leitet den Prozess.

² Es fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird.

³ Es entscheidet insbesondere über den Kostenvorschuss (Art. 98 ZPO), die Leistung einer Sicherheit (Art. 99 ff. ZPO), die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO) und die vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO).

Art. 14*Mediation (Art. 218 Abs. 2 ZPO)*

Das Präsidium des Gerichts entscheidet über ein Gesuch um eine unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 218 Absatz 2 ZPO. Ist beim Gericht noch kein Verfahren hängig, entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 15*Parteivertretung (Art. 68 Abs. 2 ZPO)*

¹ Im summarischen Verfahren nach Artikel 251 ZPO können sich die Parteien durch eine handlungsfähige natürliche Person ohne Zulassung zum Anwaltsberuf oder durch eine juristische Person vertreten lassen.

² In miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten können sich die Parteien im vereinfachten Verfahren durch eine Person mit Funktion in einem Fachverband vertreten lassen.

2. Amtlicher Befund**Art. 16***Inhalt und Verfahren*

¹ Über den tatsächlichen Zustand einer Sache kann auf Verlangen ein amtlicher Befund aufgenommen werden, soweit dies ohne besondere Sachkenntnis möglich ist.

² Die an der Sache Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befundes beigezogen.

³ Es wird ein Protokoll im Sinne von Artikel 182 ZPO erstellt.

Art. 17*Zuständigkeit*

¹ Für die Anordnung des amtlichen Befundes ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Die Aufnahme des amtlichen Befundes erfolgt durch eine vom Kantonsgerichtspräsidium beauftragte Person.

Art. 18*Kosten*

¹ Die Kosten des amtlichen Befundes trägt, wer diesen verlangt hat.

² Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3. Kosten**Art. 19***Vollstreckung der Prozesskosten (Art. 111 ZPO)*

¹ Die Gerichtskasse vollstreckt alle von den Gerichten auferlegten Prozesskosten.

² Die Schlichtungsbehörden vollstrecken die von ihnen auferlegten Prozesskosten selbst.

Art. 20*Parteientschädigung (Art. 96 ZPO)*

¹ Die Parteientschädigung bemisst sich nach dem notwendigen Zeitaufwand, dem Streit- oder Interessenwert und der Schwierigkeit des Falles.

² Die Anwaltskommission kann einen Tarif über die Kosten der berufsmässigen Vertretung im Sinne von Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe *b* ZPO erlassen. Dieser bedarf der Genehmigung des Landrates.

³ Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken sind die Parteikosten von den Parteien selber zu tragen. Vorbehalten bleiben Fälle mutwilliger Prozessführung.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 21***Inkrafttreten*

Das Einführungsgesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 22*Übergangsbestimmung*

¹ Die Übergangsbestimmungen der Artikel 404 ff. ZPO sind sinngemäss auf das kantonale Recht anwendbar.

² Allgemeine Verbote (Rechtbote), die vor dem 1. Januar 2011 gestützt auf die früheren kantonalen Zivilprozessordnungen erlassen worden sind, gelten fortan als gerichtliche Verbote im Sinne der Artikel 258 ff. ZPO. Der Nachweis besseren Rechts bleibt nach wie vor vorbehalten.

³ Für die vor dem 1. Januar 2011 erlassenen Rechtbote gilt die neue Bussenandrohung von 2000 Franken gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO nur, sofern diese vor Ort im Sinne von Artikel 259 ZPO signalisiert ist.

Art. 23*Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Zivilprozessordnung vom 6. Mai 2001 des Kantons Glarus wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

C. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Zivilprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Ziffer 1

III A/2

Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

Art. 4

Bestand und Wahl

¹ In jeder Gemeinde besteht ein Vermittleramt.

² Die Gemeinde wählt für die verfassungsmässige Amtsdauer den Vermittler und dessen Stellvertretung.

Art. 5 Abs. 1

¹ Befinden sich Vermittler und Stellvertretung im Ausstand oder sind diese verhindert, so amtet der Vermittler einer nicht beteiligten Gemeinde.

Art. 6

Entschädigung

¹ Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Entschädigung der Vermittler und der Stellvertreter.

² Sie stellen die für die Amtsausübung notwendige Infrastruktur zur Verfügung und bestimmen, ob die anfallenden Gebühren der Gemeinde oder dem Vermittleramt zufallen.

Art. 7 Abs. 2

² Er [der Kantonsgerichtspräsident] führt mindestens alle vier Jahre bei jedem Vermittleramt eine Inspektion durch und erstattet darüber dem Obergericht Bericht. Der Inspektionsbericht wird auch den Gemeinden zur Kenntnis gebracht.

Art. 12 Abs. 2

² Die Zivilabteilung tagt, um

- a. den Amtsbericht der erstinstanzlichen Organe der Zivilrechtspflege sowie der unterstellten Ämter zu erstatten;
- b. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung in Zivilsachen zu beraten.

Art. 14

Zuständigkeit der Kantonsgerichtspräsidenten

¹ Der Präsident der beiden Zivilkammern ist als Einzelrichter zuständig für Strafverfügungen bei Übertretungen, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Gemeindevorsteherschaften nach dem Gemeindegesetz sowie von Bundesinstanzen.

² Als Einzelrichter sind die beiden Kantonsgerichtspräsidenten (Kantonsgerichtspräsidium) erstinstanzlich in Zivilsachen zuständig:

- a. in Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens nach den Artikeln 243 ff. ZPO und des summarischen Verfahrens nach den Artikeln 248 ff. ZPO, soweit nicht der Obergerichtspräsident zuständig ist;
- b. für Klagen auf Feststellung neuen Vermögens nach Artikel 198 Buchstabe e Ziffer 7 ZPO und Klagen auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen nach Artikel 198 Buchstabe e Ziffer 8 ZPO, je unabhängig vom Streitwert;
- c. in Angelegenheiten und Streitigkeiten des summarischen Verfahrens nach den Artikeln 248 ff. ZPO, soweit nicht der Obergerichtspräsident zuständig ist;

- d. in besonderen eherechtlichen Verfahren nach den Artikeln 271 ff. ZPO, Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten nach den Artikeln 295 ff. ZPO und Verfahren bei eingetragener Partnerschaft nach den Artikeln 305 ff. ZPO;
- e. für die Vollstreckung nach den Artikeln 335 ff. ZPO;
- f. für die Genehmigung einer in der Mediation erzielten Vereinbarung nach Artikel 217 ZPO.

³ Das Kantonsgerichtspräsidium erlässt die notwendigen vorsorglichen Massnahmen in Zivilsachen nach den Artikeln 261 ff. ZPO.

⁴ Weitere besondere Zuständigkeiten des Kantonsgerichtspräsidiums, insbesondere betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit, sind im EG ZPO geregelt.

Art. 15

Bestand und Konstituierung

Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten und sieben Mitgliedern. Es bestimmt zwei Vizepräsidenten.

Art. 16

Zuständigkeit des Obergerichtes

¹ Das Obergericht ist zuständig:

- a. als Rechtsmittelinstanz für die Behandlung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Strafsachen in der Besetzung mit dem Präsidenten und sechs Richtern;
- b. als Rechtsmittelinstanz in Zivilsachen für die Behandlung von Berufungen nach den Artikeln 308 ff. ZPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und vier Richtern sowie Beschwerden nach den Artikeln 319 ff. ZPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- c. als einzige Instanz in Zivilsachen für Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–f und h ZPO sowie nach Artikel 7 ZPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- d. als oberes Gericht in Schiedssachen im Sinne von Artikel 356 Absatz 1 ZPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- e. für die Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung der erstinstanzlichen Gerichte in Zivilsachen und Strafsachen in der Besetzung mit dem Präsidenten und sechs Richtern.

² Der Präsident des Obergerichtes ist als Einzelrichter zuständig:

- a. als einzige Instanz in Zivilsachen für Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ZPO sowie für vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 ZPO;
- b. für den Rechtsschutz in Zivilsachen bei klaren Fällen nach Artikel 257 ZPO im Zuständigkeitsbereich des Obergerichtes.

³ Der Präsident des Obergerichtes erlässt die notwendigen vorsorglichen Massnahmen in Zivilsachen nach den Artikeln 261 ff. ZPO.

Art. 22 Marginalie, Abs. 2 (neu) und 3 (neu)

Allgemeines und Entscheid über Ausstand

² Kommt eine Gerichtsperson dem Ausstandsbegehren einer Partei nicht nach, entscheidet unter dem Vorbehalt von Artikel 59 der Schweizerischen Strafprozessordnung darüber:

- a. beim Vermittleramt und bei Mitgliedern von Schlichtungsbehörden einer der Kantonsgerichtspräsidenten;
- b. bei den Kantonsgerichtspräsidenten, beim Obergerichtspräsidenten, beim Verwaltungsgerichtspräsidenten die Stellvertretung gemäss Artikel 26 dieses Gesetzes;
- c. bei Mitgliedern eines Kollegialgerichts, bei Gerichtsschreibern oder Protokollführern der Präsident des zuständigen Gerichts.

³ Kann keine Stellvertretung im Sinne von Artikel 26 dieses Gesetzes amten, entscheidet anstelle der Kantonsgerichtspräsidenten der Obergerichtspräsident, anstelle des Obergerichtspräsidenten der Verwaltungsgerichtspräsident und anstelle des Verwaltungsgerichtspräsidenten der Obergerichtspräsident.

Art. 24*Obergericht*

Die Spruchkörper des Obergerichtes ergänzen sich gegenseitig und wenn nötig durch Beizug der in erster Instanz unbeteiligt gewesenen Mitglieder des Kantonsgerichts.

Art. 26 Abs. 1

¹ Der Obergerichtspräsident wird durch einen Vizepräsidenten oder das amtsälteste Mitglied vertreten.

Art. 40 Marginalie, Abs. 1 Ingress und Bst. a und b und Abs. 4 (neu)*Disziplinarmassnahmen*

¹ Die Verfahrensleitung kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:

- a. den Anstand verletzen;
- b. den Geschäftsgang stören oder verfahrensleitende Anordnungen missachten;

⁴ Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Parteien und ihre Vertretungen mit einer Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken und bei Wiederholung bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Art. 54 Abs. 2 und 3 (neu)

² Die Gerichtskasse betreut das Rechnungswesen und vollstreckt alle Geldforderungen aus Entscheiden der Gerichte.

³ Die Gerichtskasse veranlasst die Nachzahlung in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung. Die Verwaltungsbehörden des Kantons erteilen der Gerichtskasse alle für die Nachzahlung erforderlichen Auskünfte zu Einkommen und Vermögen der kostenpflichtigen Partei.

Art. 76 Abs. 2

² Die Parteien tragen die Parteikosten grundsätzlich selbst. Die Verfahrensordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der gegebenenfalls zuzusprechenden Parteientschädigungen.

Art. 77 Abs. 3

³ Die entscheidende Behörde legt die Höhe der Entschädigung des Anwaltes unter Berücksichtigung seiner Angaben fest. Soweit keine Gegenpartei dafür aufkommen muss, geht die Entschädigung ganz oder teilweise zulasten des Staates. Wenn die kostenpflichtige Partei dazu in der Lage ist, ist sie zur Nachzahlung verpflichtet.

Ziffer 2

III B/2/1

Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Nötigenfalls kann es [das Betreibungsamt] polizeiliche Hilfe beiziehen.

Art. 13

Das Vorverfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel richtet sich nach der bundesrätlichen Verordnung zu Artikel 202 OR vom 14. November 1911.

Art. 21 (neu)

¹ Wo die Bundesgesetzgebung es vorsieht, ist der Mietzins bei der Gerichtskasse zu hinterlegen.

² Hinterlegte Gelder bis zu einem Betrag von 10 000 Franken werden kostenlos und zinslos verwaltet. Beträge über 10 000 Franken werden nach

drei Monaten zum jeweils gültigen Zinssatz für ein Sparkonto der Glarner Kantonalbank verzinst.

³ Über diese Gelder darf nur mit Zustimmung der Schlichtungsbehörde bzw. des Richters verfügt werden.

Art. 22 (neu)

¹ Die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse ist zuständig für die Genehmigung der von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Formulare (Art. 266l, 269d und 298 OR).

² Bei indexierten und gestaffelten Mietzinsen gilt die Kopie der Mietzinsvereinbarung als rechtsgenügendes Formular im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG).

Art. 23 (neu)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das für den Vollzug der Gesetzgebung über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht zuständige Departement.

² Es hat die nach der Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen zu treffen, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen werden.

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 41

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Handelsregisterbehörde beurteilt das Verwaltungsgericht.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Ziffer 3

III B/2/3

Einführungsgesetz vom 5. Mai 1991 zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht

Aufgehoben.

Ziffer 4

III D/1

Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 9

Aufsichtsbehörde

¹ Einzige kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement. Es hat die administrative, fachliche und organisatorische Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt und führt die Disziplinarverfahren.

² Über Beschwerden im Sinne von Artikel 17 SchKG entscheidet in erster Instanz das Kantonsgerichtspräsidium. Über Beschwerden gemäss Artikel 18 SchKG entscheidet in zweiter Instanz das Obergericht.

Art. 10 Abs. 2

² Für die Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17 und 18 SchKG gelten sinngemäss die Artikel 319ff. und ergänzend das summarische Verfahren der ZPO.

Titel D. Richterliche Zuständigkeiten und gerichtliche Verfahren und Artikel 13:

Aufgehoben.

Ziffer 5

III G/1

Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 14 Abs. 3 (*neu*)

³ Für das Verwaltungsgericht gilt Artikel 22 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Art. 139^a

Nachzahlung

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Entsprechende Verfügungen erlässt diejenige Behörde, welche die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat, für die Verwaltungsbehörden des vom Regierungsrat bezeichnete Departement. Die Verwaltungsbehörden des Kantons erteilen der zuständigen Instanz alle für die Rückforderung erforderlichen Auskünfte zu Einkommen und Vermögen der kostenpflichtigen Partei.

Ziffer 6

III I/1

Anwaltsgesetz des Kantons Glarus vom 5. Mai 2002

Art. 18

Aufgehoben.

Ziffer 7

IV B/51/1

Einführungsgesetz vom 6. Mai 2007 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

Art. 8 Abs. 3

³ Über zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis entscheidet der zuständige Richter.

Ziffer 8

VIII D/21/1

Einführungsgesetz vom 7. Mai 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 37^a

Aufgehoben.

II.

Werden die vorstehenden Artikel der Verfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes oder durch die Vorlage über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung geändert, so beauftragt die Landsgemeinde den Landrat, diese Änderungen zusammenzuführen und ihren endgültigen Wortlaut verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und Auslassungen zu berichtigen.

III.

Der Regierungsrat bzw. die Staatskanzlei werden ermächtigt, Versehen, insbesondere redaktioneller Art, bei der Anpassung der Gesetze und der landrätlichen Erlasse an die ZPO im Sinne der Vorlagen zu berichtigen. Sie erstatten dem Landrat abschliessend Bericht über die vorgenommenen Berichtigungen und Aufhebungen. Solange die Anpassungen nicht erfolgt sind, sind die betreffenden Bestimmungen im Sinne dieser Vorlage sowie der ZPO auszulegen.

IV.

Die Anpassungen der Artikel 38 und 41 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus (Ziff. 2) treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Die übrigen Gesetzesanpassungen treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.